STADT MEERBUSCH

Beschlussvorlage -öffentlich-	Drucksache: FB4/0772/2018 vom 15. November 2018
Gremium	Sitzungstermin
Kulturausschuss	28.11.2018

Eintragung eines Bodendenkmals, Hofwüstung Lipperhof in Meerbusch Lank- Latum

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss beschließt, dass die Hofwüstung Lipperhof unter der lfd. Nr. 7 rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Meerbusch eingetragen wird.
Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, vertritt die Auffassung, dass die oben genannte Hofwüstung gem. § 2 Abs. 1 und 5 DSchG NRW ein Bodendenkmal ist.

Alternativen:

keine

Sachverhalt:

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Denkmalschutzgesetz Nordrhein- Westfalen (DSchG NRW) sind Bodendenkmale in die Denkmalliste einzutragen.
Gem. § 9 Abs. 2 a der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meerbusch entscheidet der Kulturausschuss über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste.
Das gem. § 22 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW qualifizierte Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, vom 30. November 2016 stellt die Bodendenkmaleigenschaften gem. § 2 DSchG NRW fest.

An der Erhaltung des Bodendenkmals ‚Hofwüstung Lipperhof' besteht ein öffentliches Interesse, weil es für die Geschichte des Menschen und die Geschichte der Gemeinde Meerbusch bedeutend ist und insbesondere wissenschaftliche Gründe für seine Erhaltung sprechen.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Anlagenverzeichnis:

Gutachten LVR vom 30. November 2016